



**Reglement
zur Übertragung von Aufgaben des
Bevölkerungsschutzes an das
Gemeindeunternehmen
«Zivilschutzorganisation Ämme BE»**

**Einwohnergemeinde Aefligen
2024**

GR 09.04.2024
GV 13.06.2024

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Aefligen, gestützt auf

- *Artikel 68 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) und*
 - *Artikel 6 des Organisationsreglements der Gemeinde Aefligen,*
- beschliessen:*

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und namentlich des Zivilschutzes auf einen externen Aufgabenträger.

² «Gemeinde» im Sinn dieses Reglements ist die Gemeinde Aefligen.

³ «Gemeindeunternehmen» im Sinn dieses Reglements ist das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE».

Art. 2 Aufgabenübertragung

¹ Die Gemeinde überträgt dem Gemeindeunternehmen Aufgaben des Zivilschutzes, die ihr gemäss übergeordnetem Recht auf ihrem Gemeindegebiet obliegen.

² Sie kann dem Gemeindeunternehmen weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes übertragen.

³ Sie überträgt dem Gemeindeunternehmen alle hoheitlichen Befugnisse, einschliesslich der Befugnis zum Erlass von Verfügungen, soweit diese mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden sind.

Art. 3 Leistungsaufträge

¹ Die Gemeinde schliesst mit dem Gemeindeunternehmen einen Leistungsauftrag ab, der den Umfang der übertragenen Zivilschutzaufgaben, die damit verbundene Entschädigung (in der Regel Pro-Kopf-Beitrag), die weiteren Modalitäten der Leistungserbringung und das Controlling regelt.

² Im Rahmen des Grundauftrags (Übertragung der gesetzlichen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes) erfolgt die Aufgabenübertragung unter der Voraussetzung, dass das Gemeindeunternehmen allen am Gesellschaftsvertrag gemäss Artikel 5 beteiligten Gemeinden die Leistungen zu gleichen Bedingungen erbringt.

³ Soweit sie dem Gemeindeunternehmen weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes überträgt, schliesst sie separate Leistungsaufträge ab.

⁴ Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über die Leistungsaufträge. Die aus diesen Vereinbarungen geschuldeten Entgelte für die Erbringung der vereinbarten Leistungen werden jährlich als gebundenen Aufwand im Budget eingestellt.

Art. 4 Trägerschaft der Aufgabenerfüllung

¹ Das Unternehmen ist ein Gemeindeunternehmen (Anstalt) mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Artikel 65 f. des kantonalen Gemeindegesetzes mit dem Zweck, Leistungen des Bevölkerungsschutzes und namentlich des Zivilschutzes zugunsten von Gemeinden der Region zu erbringen.

² Die Gemeinde Kirchberg BE erlässt die Rechtsgrundlagen für das Gemeindeunternehmen.

³ Das Gemeindeunternehmen erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

⁴ Die Gemeinde unterstellt sich dem Recht gemäss Absatz 2 und 3.

Art. 5 Gesellschaftsvertrag

¹ Die Gemeinde schliesst mit den weiteren Gemeinden, die dem Gemeindeunternehmen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes übertragen, zur gemeinsamen Steuerung und Finanzierung der Aufgabenerfüllung einen Gesellschaftsvertrag ab.

² Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über den Gesellschaftsvertrag.

Art. 6 Aufhebung von bisherigem Recht

Dem Gemeinderat wird aufgrund der in Artikel 2 definierten Aufgabenübertragung die Kompetenz erteilt, die dafür erforderliche Zweckänderung im Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Kirchberg, auf Antrag der Abgeordnetenversammlung, zu beschliessen

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt bereitet sich das Gemeindeunternehmen auf die Übernahme der Aufgaben und deren operative Erfüllung ab dem 1. Januar 2025 vor.

Die Versammlung vom 13. Juni 2024 nahm dieses Reglement an.

Der Versammlungsleiter:

Der Gemeindeverwalter:


.....
Michael Bischof

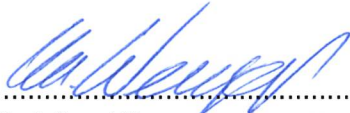

.....
Christian Wenger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 09.05.2024 bis 13.06.2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im amtlichen Anzeiger Nr. 19 und 20 vom 09.05.2024 und 16.05.2024.

Aefligen, 13. Juni 2024

Der Gemeindeverwalter:


.....
Christian Wenger

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 24. Juli 2024

